

„Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die friedlichen Bestrebungen des Volkes geschützt und alle Anschläge der Militaristen, alle Versuche, die Menschen für ihre aggressiven Ziele zu mißbrauchen, rücksichtslos unterbunden werden.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die sozialistischen Errungenschaften unantastbar sind und kein Angriff auf diese großen Errungenschaften des Volkes geduldet wird.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß alle Bürger gleichberechtigt am sozialistischen Aufbau teilnehmen und durch ihre gemeinsame Arbeit ein schöneres Leben für alle schaffen, daß es keine privilegierten Klassen gibt, die das Volk ausbeuten und unterdrücken.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß der sozialistische Grundsatz 'Jeder nach seinen Fähigkeiten — jedem nach seiner Leistung' verwirklicht wird, daß die Bürger, die die größten Leistungen für die Gesellschaft vollbringen, die höchste Achtung genießen und geehrt werden.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß jedem Bürger alle Bildungsmöglichkeiten offenstehen und daß jeder sich das höchstmögliche Wissen aneignet, um das Höchstmögliche für die Gesellschaft zu leisten.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben; daß aber jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand unserer Nation bedrohen.

Wir verstehen unter Gerechtigkeit, daß die Macht des deutschen Militarismus und Imperialismus gebrochen wird.<sup>3</sup>

Diese allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit sind — wie sich aus ihrem Inhalt deutlich ergibt — keineswegs auf das Strafrecht oder gar auf die Strafzumessung beschränkt; sie sind Maßstab für die Wertung der Maßnahmen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates insgesamt ebenso wie für die Wertung des Verhaltens jedes einzelnen Bürgers. Gerade deshalb sind sie in ihrer Komplexität auch generelle Grundlage gerechter Strafzumessung.

In Anbetracht der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus ist für die Strafzumessung der Grundsatz von besonderer Bedeutung, daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben, daß aber jene hart bestraft werden, die das Leben unseres Volkes, den Bestand der Nation bedrohen. Aber auch die anderen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit sind für die Strafzumessung von großer Bedeutung. Gerechte Strafzumessung heißt richtige, parteiliche, sozialistisch-klassenmäßige Wertung des Verhaltens des Angeklagten, seiner Persönlichkeit und der Ursachen und Motive seines Handelns. Auf diese Wertung üben alle Grundsätze der Sozialistischen Gerechtigkeit einen bestimmenden Einfluß aus, denn erst in ihrer Gesamtheit sind sie der umfassende Ausdruck der Ziel- und Zwecksetzungen sowie der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in der DDR. Diese Grundsätze sind deshalb in ihrer Komplexität ausreichende, aber auch erforderliche Grundlage der gerichtlichen Strafzumessung.

Das schließt nicht aus, daß der eine oder der andere Grundsatz der sozialistischen Gerechtigkeit bei der Wertung des Verhaltens des Angeklagten stärker in den Vordergrund tritt. Mit einer solchen Wertung wird besonders berücksichtigt, daß jede auszusprechende Einzelstrafe die allgemeinen Funktionen der Strafe reali-

sieren, d. h. die Dialektik von Tat und Täter, die individuelle wie die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafe in sich aufnehmen muß. Eine gerechte Strafe kann daher nicht gefunden werden, wenn nur einer dieser Grundsätze als Wertungsmaßstab genommen wird. Das führt notwendigerweise dazu, daß die Strafe vom System der Gerechtigkeitsgrundsätze und den ihm zugrunde liegenden entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus isoliert und einseitig bestimmt wird. Das widerspricht der wiederholt erhobenen Forderung, sich auf allen Gebieten staatlicher Führungstätigkeit — auch auf dem Gebiet der Strafzumessung — vom Systemdenken leiten zu lassen.

Diese Forderung gewinnt noch dadurch an Gewicht, daß die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit keine ein für allemal für die sozialistische Ordnung vorgegebene unveränderliche Größe darstellen. Das System der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit ist historisch bedingt. Es ist seinem Inhalt nach untrennbar mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis verknüpft, die sich sowohl aus den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung als auch aus dem konkreten Stand der Gestaltung des Sozialismus in der DDR und im sozialistischen Weltsystem sowie aus der Situation des Klassenkampfes ergeben. Diese Erfordernisse konkretisieren und präzisieren die allgemeinen Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit im Einklang mit der gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellung.

Beispielsweise kann also im Zusammenhang mit einer zeitweiligen Verschärfung der internationalen Klassenkampfsituation der Grundsatz der sozialistischen Gerechtigkeit, daß alle Versuche des Klassegegners, die Menschen für seine aggressiven Ziele zu mißbrauchen, rücksichtslos zu unterbinden sind, bei bestimmten Straftaten — unter strikter Achtung der Tatschwere und des Verhaltens des Angeklagten — besondere Bedeutung für die Strafzumessung erlangen. Das heißt jedoch weder, daß damit diese Straftaten allein an diesem Grundsatz der sozialistischen Gerechtigkeit gemessen werden, noch bedeutet es, sich bei der Wertung aller Straftaten ohne Berücksichtigung ihres konkreten Charakters, ihrer Tatschwere und der Umstände ihrer Begehung einseitig an diesem Grundsatz der Gerechtigkeit zu orientieren. Die Strafzumessung ist — wenn auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der DDR und ihrer Bürger vor Straftaten sowie der Erziehung von Rechtsverletzern und wirksamer Vorbeugung der Kriminalität — wissenschaftlich-staatliche Führungstätigkeit. Das verbietet jede Einseitigkeit und erfordert die Orientierung der Strafzumessung am System der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit und an den ihnen zugrunde liegenden und sie konkretisierenden Gesamterfordernissen der sozialistischen Gesellschaft.

Die Erfahrungen der Rechtsprechung haben gezeigt, daß die strikte Orientierung der Gerichte an der Analyse der gesellschaftlichen Praxis, wie sie in den Dokumenten und Beschlüssen der Partei- und Staatsführung vorgenommen wird, die beste Gewähr auch für die richtige Wertung auf dem Gebiet der strafzumessenden Tätigkeit bildet. „Die Beschlüsse der Partei analysieren mit großer Exaktheit: Wie weit ist das Neue entwickelt und zum festen Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung geworden, welche neuen Widersprüche sind damit aufgerissen, welche Forderungen stellt damit die weitere Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse? Die Widersprüche rufen die Notwendigkeit der Lösung hervor und bestimmen damit das Wesen, die Funktion und damit die Praxis . . . des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit.“<sup>4</sup>\*

3 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 42 (oder NJ 1960 S. 669).

4 Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, BerUn 1963, S. 434.